



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. Mai 2021

Seite 1 von 4

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztchamber Nordrhein

Ärztchamber Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 5. Mai 2021

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das weitere Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen ist wie folgt fortzusetzen:

1. Umgang mit zugewiesenen Impfstoffmengen

In den vergangenen Tagen war bei zahlreichen Impfzentren festzustellen, dass erhebliche Impfstoffmengen aus in der Vergangenheit zugeteilten Impfstoffkontingenten abgerufen wurden. Diese Nachholeffekte haben zu einer deutlichen Reduktion der Lagerbestände beigetragen.

Nachdem über diesen Weg zunächst die Rückstellungen des Landes reduziert und das Impfgeschehen beschleunigt werden konnte, nähern wir uns nun einer kritischen Marke.

Um die Sicherstellung des für bereits terminierte Impfungen vorgesehenen Impfstoffs gewährleisten zu können, dürfen

- zunächst keine Impfstoffkontingente der Vorwochen einer Terminierung zugeführt werden.
- Impfstoffmengen, die aus der Nutzung einer über die Zulassung hinausgehenden Anzahl an Impfdosen (sog. 7. bzw. 11. oder 12. Dosis) resultieren, nicht in neue Terminangebote münden. Bislang können Impfzentren aus den durch das Land zur Verfügung gestellten Impfstoffmengen weitere Terminmöglichkeiten generieren, in dem sie eine zusätzliche Impfdosis je Vial gewinnen. Durch diese zusätzlichen Impfdosen wird eine verringerte Anzahl an Vials angebrochen. Diese konnten bisher in den Folgetagen für weitere Impfangebote genutzt werden. Diese Möglichkeit ist künftig nicht mehr zu nutzen. Die auf diese Weise eingesparten Vials verbleiben im Landeslager.
- die Restkontingente aus den im Erlass vom 15. April 2021 unter Punkt 1 und 2 zugewiesenen Impfstoffmengen ausschließlich für Personal an Grund- und Förderschulen, in Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege bzw. für Krankenhauspersonal aus

den Prioritätsgruppen 1 und 2 genutzt werden. Sofern nach Impfung dieser Berufsgruppen das zugewiesene Kontingent nicht ausgeschöpft ist, ist eine anderweitige Verwendung nunmehr nicht gestattet. Die entsprechenden Impfstoffmengen dürfen nicht abgerufen werden.

- Impfstoffmengen, die aufgrund nicht wahrgenommener Impftermine (sog. „No-Shows“) nicht wie geplant zur Anwendung kommen, ausschließlich für bereits vereinbarte Termine an Folgetagen genutzt werden.

Von diesen Vorgaben unberührt bleiben bereits bestehende Impftermine sowie kurzfristige Termine, ausschließlich sofern sie der Vermeidung des Impfstoffverwurfs dienen.

2. Impfungen mit Impfstoff der Firma Johnson & Johnson

Die Ständige Impfkommission hat einen Empfehlungsentwurf vorgelegt, nach dem die Verwendung des Impfstoffs der Firma Johnson & Johnson nur noch für Personen ab 60 Jahren uneingeschränkt empfohlen werden soll.

Der STIKO-Entwurf verweist darauf, dass jedoch auch Personen unter 60 Jahren nach ärztlicher Aufklärung und bei individueller Risikoakzeptanz durch die Patientin bzw. den Patienten eine Impfung mit Johnson & Johnson wahrnehmen können.

Aufgrund der gegenwärtigen, weiterhin begrenzten Verfügbarkeit von Impfstoffen hält das MAGS an seinen bisherigen Planungen zum Einsatz des Johnson & Johnson-Impfstoffs fest. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich immer um freiwillige Impfangebote handelt.

Eine Aussetzung des Einsatzes dieses Impfstoffs hätte zur Folge, dass die Impfungen in benachteiligten Stadtteilen und in den Landesunterkünften für Flüchtlinge verschoben werden müssten. Dies ist angesichts der derzeitigen Infektionslage nicht zielführend.

3. Impfintervall AstraZeneca

Die Mehrheit der Mitglieder der Gesundheitsministerkonferenz hat sich dafür ausgesprochen, das Impfintervall bei Impfungen mit AstraZeneca bei Bedarf auf bis zu vier Wochen zu verkürzen.

In den Impfzentren wird jedoch das bisherige Impfintervall von zwölf Wochen aufgrund des hohen organisatorischen Aufwandes eines ggf. individuell anzupassenden Impfabstandes beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann